

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-21119/0001-III/A/1/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.La/MS

Klappe (DW)  
39182

Datum  
11.03.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz – SVÄG 2013)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vor allem die Einführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Bescheide der Pensionsversicherungsträger über die Feststellung der Kontoerstgutschrift, zahlreiche sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen für Selbständige im Rahmen des GSVG, die Verlängerung der Frist für die Mitteilung der Kontoerstgutschrift sowie die Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften an das neue Kindschaftsrecht.

Seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird die Einführung eines, einem möglichen Gerichtsverfahren vorgelagerten, Widerspruchsverfahrens begrüßt. Die Dauer der Entscheidungsfindung wird allerdings als problematisch eingeschätzt.

Die im vorgelegten Gesetzesentwurf beabsichtigte Bestimmung betreffend der Überführung der Mittel aus dem Härteausgleichfonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich abgelehnt.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046855  
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007  
BLZ 14000  
IBAN AT211400001010225007  
BIC: BAWAATWW

## **Einführung eines Widerspruchs gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift**

### Art.1 Z 16 (§ 367a ASVG)

Laut dem Gesetzesentwurf soll es die Möglichkeit geben, gegen die Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen nach § 354 Z 5 ASVG (Feststellung der Kontoerstgutschrift) binnen 3 Monaten nach Zustellung Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch wird durch einen Widerspruchsausschuss geprüft. Erst ein Widerspruchsbeseid ist gerichtlich bekämpfbar. Die Möglichkeit der Überprüfung des Bescheides wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes begrüßt. Damit ist gewährleistet, dass sich die mögliche Zahl der Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht in einem überschaubaren Rahmen hält.

Die Frist für die Erlassung eines Widerspruchsbescheides ist ein Jahr.

Die Angemessenheit einer solch langen Frist muss hinterfragt werden. Laut Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann das Recht auf eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist. Für die rechtlichen Rahmenbedingungen haben die Vertragsstaaten zu sorgen. Was eine angemessene Frist ist, muss anhand des Einzelfalles in seiner Gesamtbetrachtung beurteilt werden. Dabei sind einerseits die Komplexität des Falles und andererseits das Interesse der Parteien abzuwägen.

Nach der Rechtsprechung sind Sozialversicherungssachen als besonders bedeutsam für die Betroffenen anzusehen. Die Verfahren sind daher beschleunigt zu führen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht folgendes Verfahren vor: Nach Erhalt der Kontoerstgutschrift ist auf ausdrückliches Verlangen der Partei ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid ist ein Widerspruch möglich. Der Pensionsversicherungsträger hat innerhalb einer Frist von einem Jahr darüber zu entscheiden. Bei strittigen Fragen der Versicherungspflicht oder der maßgebenden Beitragspflicht ist das Verfahren zu unterbrechen. Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Fristhemmung zur Folge. Es ist davon auszugehen, dass der Pensionsversicherungsträger sobald wie möglich eine Überprüfung der behaupteten Widerspruchsründe einleiten wird. Erst nach der Entscheidung über den Widerspruch ist eine Klage beim Sozialgericht möglich. Ein solches Verfahren ist im Hinblick auf die Wahrung des Rechtes der Parteien auf eine angemessene Verfahrensdauer zu lang und aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes rechtlich bedenklich. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt daher vor, die Entscheidungsfrist erheblich zu kürzen.

Für den Fall der Unterbrechung des Verfahrens aus den im Gesetzesentwurf genannten Gründen, ist kein Rechtsinstrument weder für den erlassenden Träger noch für die Betroffenen vorgesehen. Damit entsteht ein rechtsfreier Raum, was zur Rechtsunsicherheit führen kann.

Das Verfahren sieht vor, dass eine Klage beim Sozialgericht erst nach dem Erlassen des Widerspruchsbescheides möglich ist. Gegenstand sind Leistungssachen. Gemäß § 67 ASGG kann jedoch ein Bescheid, der auf ausdrückliches Verlangen erlassen worden ist, beim Sozialgericht mittels Klage bekämpft werden. Die Bestimmung des § 367a ASVG

des vorgelegten Gesetzesentwurfes korrespondiert daher nicht mit der Bestimmung des § 67 ASSG.

Art. 1 Z15 und 18 (§§ 291a bis 291j und 673 Abs. 3 ASVG) sowie zu Art. 2 Z 17 (§ 44a GSVG)

### **Auflösung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung**

Der Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung sollte ab dem Jahr 2004 besondere Härten in Folge der Pensionssicherungsreform 2003 durch einmalige Zuwendungen ausgleichen. Der Härteausgleichsfonds wurde insgesamt mit 44 Mill. EUR dotiert. Zum Ausgleich der Härten aus der Pensionssicherungsreform 2003 wurden 2004 bis 2010 insgesamt rd. 3,4 Mill. EUR, für die Zuwendungen für Wiederaufbaufrauen 7 Mill. EUR aufgewendet. 34 Mill EUR sind 2006 an den Bund zurückgezahlt worden. Seit 2007 verfügt der Härteausgleichsfonds über ein restliches Vermögen von mehr als 760.000 EUR. Die Gewährung einer Zuwendung aus dem Härteausgleichsfonds erfolgte auf Antrag bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen. Die Antragsfrist für die Gewährung von Zuwendungen ist 2009 abgelaufen. Mit dem vorliegenden Entwurf folgt der Gesetzgeber der Empfehlung des Rechnungshofes und löst den Härteausgleichsfonds auf.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds an die Pensionsversicherung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zur Anlegung eines Überbrückungshilfefonds überwiesen werden sollen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen soll der Überbrückungshilfefonds Zuschüsse zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung gewähren. Die nähere Definition der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung ist durch eine Richtlinie des Vorstandes der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu regeln. In den Erläuterungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass diese Zuschüsse insbesondere Ein-Personen-Unternehmen und kleinen Betrieben zukommen sollen.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Maßnahmen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Ein-Personen-UnternehmerInnen umgesetzt worden (steuerliche Entlastung im Rahmen der Einkommenssteuerreform 2009, Erhöhung des Freibetrags, Sicherung von Arbeitslosengeldansprüchen aus früherer unselbständiger Tätigkeit, Mikrokredite etc.). Auch für die Kleinbetriebe gibt es viele Unterstützungsangebote (Kleinunternehmerregelung mit vielen Ausnahmemöglichkeiten von der Pflichtversicherung, niedrigen Anfängerbeitragsgrundlagen, finanzieller Unterstützung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz). Es wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes durchaus anerkannt, dass sich die Ein-Personen-Unternehmen sowie Kleinbetriebe oft in schwierigen sozialen Lagen befinden. Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist jedoch nicht einsichtig, dass mit jeder Novelle weitere Erleichterungen vorgesehen werden, zum Teil finanziert aus Mitteln anderer Versicherungsgemeinschaften und dies ohne Einigung der Sozialpartner. Es ist unverständlich, warum die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, die im Entwurf zum SRÄG 2012 noch an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gehen sollten, nun ausschließlich den GSVG Versicherten zukommen sollen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser  
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär